

**2. Satzung
vom 21.07.2022
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bechtheim vom 28.06.2017
in der Fassung vom 14.09.2020**

Der Ortsgemeinderat Bechtheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze für die Leistungen für I, II, III, VII und IX ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebühren für die Leistungen IV, V, VI und VIII bleiben unverändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

67595 Bechtheim, den 21.07.2022



Tobias Perlick
Ortsbürgermeister



Anlage

Anlage zur 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebühren-Satzung der Ortsgemeinde Bechtheim
vom 21.07.2022

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 97,25 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 337,60 € |
2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
- | | |
|--|---------|
| | 88,00 € |
|--|---------|

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|----------------------------------|----------|
| aa) eine einstellige Grabstätte | 488,40 € |
| bb) eine zweistellige Grabstätte | 976,80 € |
| cc) für jede weitere Grabstelle | 488,40 € |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
- | | |
|----------------------------------|---------|
| ba) eine einstellige Grabstätte | 16,28 € |
| bb) eine zweistellige Grabstätte | 32,56 € |
| bc) jede weitere Grabstelle | 16,28 € |
- Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechts.
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 1a) erhoben.

2. Urnenwahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte
- | | |
|--|----------|
| | 144,00 € |
|--|----------|
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr
- | | |
|--|--------|
| | 4,80 € |
|--|--------|
- Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2a) erhoben.

3. Rasengrabstätten (Grabfeld G Reihen 1 - 4)

- | | |
|---|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Rasengrabstätte | 1.840,00 € |
| b) Verlängerung des Rasengrabes bei einer zweiten Bestattung oder Beisetzung je Jahr | 73,60 € |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

III. Urnengrabstätte als Urnenwiesengrab in Grabfeld W

- | | |
|--|----------|
| a) Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 565,00 € |
| b) Verlängerung bei späteren Beisetzungen je Jahr | 22,60 € |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

VII. Benutzung der Trauerhalle/Kühleinrichtung/Stele im Urnenwiesengrabfeld bzw. Rasensarggrabfeld

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Aufbewahrung eines Sarges in der Kühleinrichtung | |
| aa) bis zu 4 Tagen | 102,00 € |
| ab) für jeden weiteren Tag | 25,50 € |
| b) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung | 174,00 € |
| c) Anteil an der Stele zur Anbringung einer Namenstafel | |
| ca) an der Stele im Rasensarggrabfeld | 82,50 € |
| cb) an der Stele im Urnenwiesengrabfeld | 61,50 € |

IX. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) | |
| a) Grabmal | 60,50 € |
| b) Einfassung | 24,20 € |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 60,50 € |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 30,25 € |
| 2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| a) Grabmal | 132,00 € |
| b) Einfassung | 60,50 € |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 132,00 € |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 66,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 3. Wahlgrabstätten bei einstelligen Wahlgrabstätten | |
| a) Grabmal | 145,20 € |
| b) Einfassung | 66,00 € |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 145,20 € |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 72,60 € |
| e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben. | |

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

- | | |
|---|---------|
| 4. Urnenwahlgrabstätten | |
| a) Grabmal je Grabstelle | 48,40 € |
| b) Einfassung je Grabstelle | 24,20 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 48,40 € |
| d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 24,20 € |

67595 Bechtheim, den 21.07.2022

Tobias Perlick
Ortsbürgermeister

